

AUSLEGUNGSEXEMPLAR

-VORENTWURF- BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES 1-2017 „INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET BLUTHSLUSTER-, INDUSTRIE- UND WERKSTRASSE“ DER HANSESTADT ANKLAM

Auftragnehmer: Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

Bearbeiter: Fanny Utes
B. Sc.

Mitarbeit: Susan Pietler

Auslegungszeitraum: 11.02.2021 bis 17.03.2021

Planungsstand: 13.01.2021

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1 - Vorentwurf - Begründung zur Satzung des Bebauungsplanes 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ der Hansestadt Anklam

- 1 Rechtsgrundlagen**
- 2 Anlass der Planung**
 - 2.1 Ziel und Zweck der Planung
 - 2.2 übergeordnete Planungen
 - 2.3 Flächennutzungsplan
- 3 Lage des Gebietes, Geltungsbereich und Größe**
- 4 Vorhandene Situation**
 - 4.1 Einordnung
 - 4.2 Nutzung
 - 4.3 Ver- und Entsorgung
 - 4.4 Auswirkungen des Vorhabens auf die natürliche Umwelt
- 5 Planinhalte**
 - 5.1 Nutzung
 - 5.2 Bauungskonzept
 - 5.3 Verkehrserschließung
 - 5.4 Ver- und Entsorgung
 - 5.5 Festsetzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - 5.6 Sonstige Angaben
 - 5.7 Flächenbilanz

Anlage 1 Übersicht Flurstücke

TEIL 2 – Umweltbericht als Vorentwurf gemäß 2a BauGB i. V. m. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB

- 1 Einleitung**
 - 1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes
 - 1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung
- 2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt wurden**
 - 2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes
 - 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
 - 2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
 - 2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen
 - 2.5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und zu den wesentlichen Gründen für die getroffene Wahl
 - 2.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen auf die Schutzgüter zu erwarten sind
- 3 Zusätzliche Angaben**
- 4 Quellenverzeichnis**

Vorentwurf Begründung zur Satzung des Bebauungsplanes 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ Hansestadt Anklam

1 Rechtsgrundlagen

Der Vorentwurf zur Satzung des Bebauungsplanes 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ der Hansestadt Anklam wird auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten Rechtsvorschriften aufgestellt:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist;
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057);
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682);
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467);
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166);
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist;
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V GI Nr. 791-8), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221);
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219).

2 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

2.1 Ziel und Zweck der Planung

Der Aufstellungsbeschluss für die Satzung des Bebauungsplanes 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ der Hansestadt Anklam wurde am 31.08.2017 in der Sitzung der Stadtvertretung der Hansestadt Anklam gefasst und wurde im Rahmen der Stadtvertreterversammlung der Hansestadt Anklam am 15.02.2018 geändert und ergänzt. Mit diesem Beschluss wurde der räumliche Geltungsbereich in östliche Richtung erweitert.

Der Plangeltungsbereich wurde mit dem Aufstellungsbeschluss der Stadtvertretung der Hansestadt Anklam vom 13.08.2020 erneut geändert. Der Plangeltungsbereich beschränkt sich nun auf den Kernbereich der ursprünglichen Planung.

Im nordöstlichen Bereich der Hansestadt Anklam befindet sich ein gewerblich geprägtes Gebiet, das vor allem durch die dort langjährig angesiedelte Zuckerfabrik geprägt ist und in diesem Bereich als ein faktisches Industriegebiet anzusehen ist. Die dort ansässigen Betriebe haben seit her zur wirtschaftlichen Stabilisierung und Stärkung der Region beigetragen und eine Vielzahl an Arbeitsplätzen geschaffen. Die Zuckerfabrik ist einer der größten Arbeitgeber im Anklamer Stadtgebiet.

Der industrielle Standort ist aufgrund seiner Randlage zur Hansestadt Anklam verkehrstechnisch gut gelegen. Seit der Fertigstellung der Anklamer Umgehungsstraße nutzen die ansässigen Betriebe diese Anbindung außerhalb des Stadtgebietes für ihre Lieferverkehre. Es fand somit eine signifikante Entlastung des innerstädtischen Verkehrsnetzes statt.

Um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken und die regionalen Wirtschaftsstrukturen weiter auszubauen, wurde in diesem Jahr mit Hilfe von Landesfördermitteln ein Ausbau der Bluthsluster Straße, der Werkstraße und der Industriestraße vorgenommen.

In der Vergangenheit wurden diverse Lückenbebauungen im Umfeld des Plangebietes vorgenommen. Hierdurch rückte die Wohnbebauung näher an die bereits jahrzehntelang existierenden gewerblich und industriell genutzten Gebiete heran und es entstand eine Gemengelage aus industrieller Nutzung und Wohnnutzung.

Um den Nutzungskonflikt zwischen vorhandener industrieller Nutzung und der herangerückten Wohnnutzung zu lösen, soll entsprechend dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme eine Bauleitplanung vorgenommen werden.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die bestehende industrielle Nutzung und deren Entwicklung planungsrechtlich durch die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebietsflächen zu sichern und zu gliedern.

Als Planungsziele werden benannt:

- Sicherung des vorhandenen industriellen Standortes
- Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für Erweiterungsflächen
- Sicherung der Rechtsgrundlagen für die bestehenden und vorgesehenen Nutzungen

unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans im nordöstlichen Bereich der Hansestadt Anklam sollen zum einen der bestehende Betrieb der Zuckerfabrik gesichert werden und zum anderen die notwendige planungsrechtliche Sicherheit für mögliche Erweiterungen der Zuckerfabrik geschaffen werden.

Zur Umsetzung der Planungsziele ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Industriegebiet im Nordosten der Hansestadt Anklam erforderlich.

Mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 29.05.2018 wurden der Stadt die von der Planung betroffenen raumordnerischen Belange mitgeteilt.

Gemäß der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern liegt das Vorhaben in einem Tourismusentwicklungsraum und zu Teilen in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sowie für Küstenschutz.

Die Bereitstellung und Sicherung von Gewerbeflächen gehört nach 3.2 (7) Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP 2016) grundsätzlich zu den Aufgaben des Mittelzentrums Anklam.

2.2 übergeordnete Planungen

- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) ist eine querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung, die für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes entsteht. Das aktuelle Programm ist seit dem Juni 2016 mit seinen bindenden Leitlinien der Landesentwicklung und den Programmsätzen gültig.

Die Hansestadt Anklam ist gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern als Mittelzentrum eingestuft. Die Mittelzentren sind bedeutende Standorte für Wirtschaft, Handel und Dienstleistung.

Mittelzentren sind in ihrer Funktion zu erhalten und weiter zu stärken. Gezielte Maßnahmen zur Stadtentwicklung machen die Mittelzentren nicht nur für ihre Wohnbevölkerung attraktiver, sondern unterstützen auch die Bemühungen zur Ansiedlung und Entwicklung von Unternehmen.

- Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Bei Festlegungen zu gleichen Nutzungsansprüchen werden im Landesraumentwicklungsprogramm von Mecklenburg-Vorpommern die landesweit bedeutsamen Erfordernisse festgelegt, die in den regionalen Programmen konkretisiert und ausgeformt werden.

Das aufgestellte Regionale Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des LPIG auf einen Zeithorizont von circa 10 Jahren ausgerichtet. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern ist seit August 2010 gültig.

Mittelzentren sollen als regional bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt und weiterentwickelt werden. Sie sollen für die Bevölkerung ihres Mittelbereichs vielfältige und attraktive Arbeits- und Ausbildungsplatzangebote bereitstellen.

Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern sollen neue Gewerbe- und Industrieansiedlungen bzw. Standortverlagerungen vorrangig auf erschlossene Flächen in den bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten der Planungsregion gelenkt werden.

2.3 Flächennutzungsplan

Die Hansestadt Anklam verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 1., 2., 4. und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam ist seit dem 20.07.2005 wirksam.

Der Bebauungsplan soll den industriellen Bestand und dessen Entwicklung planungsrechtlich durch Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebietsflächen sichern. Mit dem Bebauungsplan soll eine klare und städtebauliche Trennung zu den angrenzenden Nutzungen geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-2017 ist zum Teil Inhalt der in der Aufstellung befindenden 6. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Anklam.

In der 6. Änderung und 1. Ergänzung ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ der Hansestadt Anklam als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Im westlichen Bereich ist der Bereich auf dem sich die denkmalgeschützte Schwimmhalle der Hansestadt Anklam befindet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt.

Tritt der von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigende Flächennutzungsplan zwischen Beschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplanes Nr. 1-2017 in Kraft, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 abs. 2 Satz 1 BauGB. Folglich bedarf der Bebauungsplan Nr. 1-2017 keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der Bebauungsplan Nr. 1-2017 der Genehmigungspflicht.

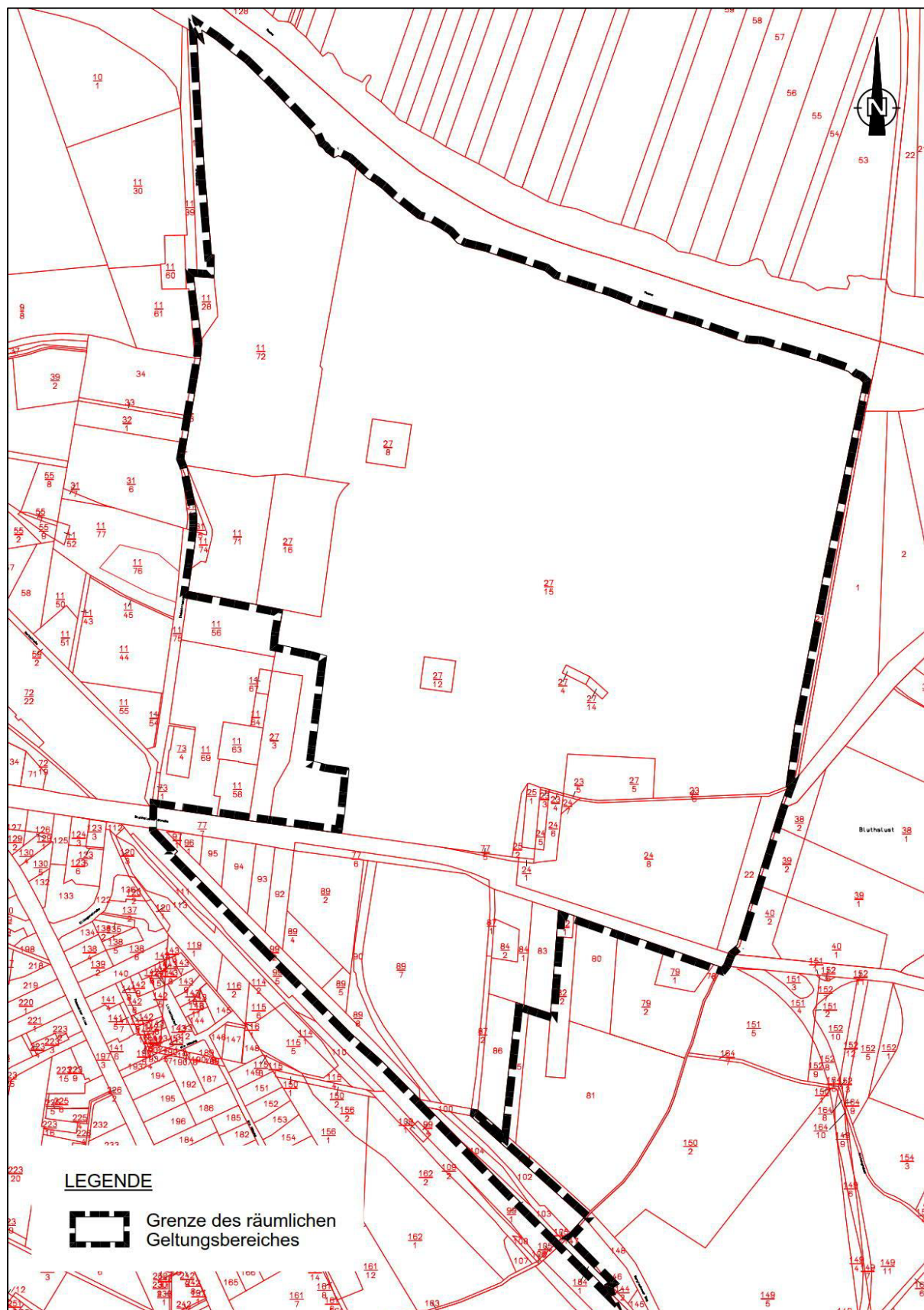
3 Lage des Gebietes, Geltungsbereich und Größe

Das Plangebiet des Bebauungsplanes 1-2017 liegt im nordöstlichen Bereich der Hansestadt Anklam. Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Peene begrenzt. Im Osten bildet das Mischgebiet „Schanzenberg“ mit dem Schanzenbergkanal die Grenze. Die südliche bzw. südwestliche Begrenzung erfolgt durch die Bahnstrecke Berlin – Angermünde – Stralsund (Streckennummer 6081) der Deutschen Bahn AG. Westlich grenzt der Plangeltungsbereich an die Industriestraße an.

Die betroffenen Flurstücke sind in der Anlage 1 „Übersicht Flurstücke“ der Begründung tabellarisch aufgelistet.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 570.278 m² (57,0278 ha).

Flurkartenübersicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-2017 der Hansestadt Anklam



4 Vorhandene Situation

4.1 Einordnung

Die Hansestadt Anklam befindet sich im Nordosten des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Die Hansestadt Anklam liegt an der Peene. Der historische Stadtkern Anklangs grenzt unmittelbar an die Peene und befindet sich im Kreuzungspunkt der Bundesstraßen 109, 110 und 197. Weiterhin liegt Anklam an der Bahnlinie Berlin – Angermünde – Stralsund (Streckenummer 6081).

Die Hansestadt Anklam ist gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern von Juni 2016 als Mittelzentrum eingestuft. Die Mittelzentren sind bedeutende Standorte für Wirtschaft, Handel und Dienstleistung.

Mit der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ der Hansestadt Anklam wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Standortes sichergestellt und die Stellung der Hansestadt Anklam als Mittelzentrum weiter gefestigt.

4.2 Nutzung

Im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes 1-2017 sind zwei Industrie- bzw. Gewerbebetriebe vorhanden. Vor allem die ansässige Zuckerfabrik trägt maßgeblich zur Stärkung der Wirtschaft in der Hansestadt Anklam bei.

Der Betriebsbereich der Zuckerfabrik unterfällt aufgrund der dort gehandhabten Stoffe und deren Mengen der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Im Nordwesten des Plangebietes hat sich ein immissionsschutzrechtlich genehmigter Betrieb zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen angesiedelt.

Weiterhin befindet sich im südöstlichen Bereich des Plangebiets eine Parkanlage in der sich eine denkmalgeschützte Schwimmhalle befindet.

4.3 Ver- und Entsorgung

■ Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist bereits vollständig durch das innerstädtische Straßennetz erschlossen. Die Erschließungsstraße ist die Bluthslusterstraße.

Südlich des Plangeltungsbereiches befindet sich in einiger Entfernung die Ortsumgehung der Hansestadt Anklam. Über diese Umgehungsstraße ist die Anbindung des Plangebietes an das überörtliche Verkehrsnetz gegeben.

Weiterhin ist das Plangebiet über einen eigenen bestehenden Anschluss an die Bahnlinie Berlin – Angermünde – Stralsund (Streckenummer 6081) der Deutschen Bahn AG angeschlossen.

■ **Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung**

Die Wasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung obliegen dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam.

Das Plangebiet ist an die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung der Hansestadt Anklam über die vorhandenen Leitungen angeschlossen.

■ **Löschwasserversorgung**

Für die Industriegebiete ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Gas- und Wasserfachs e.V. ein Löschwasserbedarf von 192 m³/h erforderlich. Für die Gewerbegebiete ist ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h erforderlich. Diese Forderung wird bereits erfüllt.

Die Löschwasserversorgung im räumlichen Geltungsbereich der Satzung des Bebauungsplanes 1-2017 wird durch eine Löschwasserentnahmestelle an der Peene, das betriebseigene Löschwassersystem der Zuckerfabrik sowie durch die Hydranten der Trinkwasserversorgung des Zweckverbands Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam sichergestellt.

■ **Regenentwässerung**

Das anfallende Niederschlagswasser in den Straßenräumen wird über getrennte Straßenkanäle abgeleitet.

Auf den versiegelten Betriebsflächen anfallendes Regenwasser soll soweit möglich auf den Flächen versickert werden. Alternativ dazu wird es der Peene sowie den Abwasserkanälen und der Abwasserbehandlungsanlage des Zweckverbands Wasserversorgung bzw. der Abwasserbehandlungsanlage der Zuckerfabrik zugeführt.

Die Betriebsgelände sind bereits vollständig erschlossen.

■ **Elektroversorgung**

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt über die Anlagen der E.DIS AG. Das Plangebiet ist elektrotechnisch bereits vollständig erschlossen.

■ **Telekommunikation**

Das Plangebiet ist bereits vollständig erschlossen.

4.4 Auswirkungen des Vorhabens auf die natürliche Umwelt

Durch die Ausweisung neuer Baufelder und den damit verbundenen zulässigen Bautätigkeiten im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ der Hansestadt Anklam findet gemäß § 14 BNatSchG und gemäß § 12 NatSchAG M-V ein Eingriff in Natur und Landschaft statt. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch den Verursacher zu minimieren und am Entstehungsort auszugleichen.

Der Industriestandort im nordwestlichen Bereich der Hansestadt Anklam ist bereits überwiegend bebaut bzw. wird industriell genutzt. Aufgrund der durch den Bebauungsplan zulässigen Bautätigkeiten sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild gegeben.

Eine detaillierte Untersuchung der Auswirkungen, die sich durch die geplante Neubebauung und Erweiterung der vorhandenen baulichen Anlagen ergeben, wird im Umweltbericht als Vorentwurf vorgenommen (siehe Teil 2 der Begründung).

5 Planinhalte

5.1 Nutzung

Der ausgewiesene Bereich soll weiterhin als Industriegebiet genutzt und eine weitere Entwicklung der Industriebetriebe ermöglicht werden.

5.2 Bauungskonzept

Der Plangeltungsbereich ist durch die vorhandene industrielle Bebauung stark vorgeprägt. Mit der Überplanung des Gebietes soll insgesamt zu einer geordneten, städtebaulich verträglichen Entwicklung führen. Ziel ist es, unter Berücksichtigung der Belange der umgebenden schutzwürdigen Nutzungen die industriellen Betriebe zu sichern. Damit sollen die Voraussetzungen für die Standortsicherung der vorhandenen genehmigten Firmen geschaffen werden.

Um ein Einfügen der geplanten Bebauung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ der Hansestadt Anklam zu gewährleisten, sind Art und Maß der baulichen Nutzung sowie örtliche Bauvorschriften festgesetzt worden.

5.2.1 Art der baulichen Nutzung

5.2.1.1 Industriegebiete (GI)

Die vorhandenen Betriebsbereiche des Recyclingbetriebs und der Zuckerfabrik sind aufgrund ihrer bereits vorhandenen Nutzung als Industriegebiet einzustufen. Vor diesem Hintergrund werden diese Flächen im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes 1-2017 gemäß § 9 BauNVO als Industriegebiet ausgewiesen.

Die festgesetzten Baufelder 2 und 3 auf den Industriegebietsflächen umfassen nicht nur die baulichen Anlagen, wie Verwaltungsgebäude und Produktionsanlagen mit den verschiedenen Silos und Tanks, sondern auch die Lagerflächen und Teiche. Diese zählen ebenfalls als bauliche Anlagen und sind beim Grad der Versiegelung zu berücksichtigen. Um für die Zukunft Planungssicherheit zu schaffen und eventuelle Umstrukturierungen zu ermöglichen, wurden diese Bereiche mit aufgenommen.

Für die Industriegebietsflächen wurden folgende Regelungen getroffen.

Diese Gebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Industriebetrieben, und zwar vorwiegend solchen Betrieben, die in den anderen Baugebieten unzulässig sind. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO können in diesen Gebieten Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze sowie öffentliche Betriebe errichtet werden.

Ausnahmsweise können im Industriegebiet Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude angeordnet werden.

Einschränkungen für die Industriegebiete wurden hinsichtlich der Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Einzelhandelsbetrieben sowie Verbrennungsanlagen für Haus- und Sondermüll getroffen. Diese Nutzungen sind ausgeschlossen.

5.2.1.2 Gewerbegebiete (GE)

Gewerbegebiete nach § 8 Abs. 1 BauNVO dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Ebenfalls können in dem Bereich Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe untergebracht werden. Für die Leitung und Koordination der ansässigen Betriebe können Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude auf ihren Gelände errichten.

Das Gewerbegebiet dient der Weiterentwicklung des vorhandenen Gewerbebestandes. Da hier der Schwerpunkt auf dem produzierendem Gewerbe liegt, sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Vergnügungstätten ausgeschlossen.

Weiterhin sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter der ansässigen Firmen unzulässig.

5.2.1.3 Besonderer Nutzungszweck von Flächen

In der Planzeichnung (Teil A) ist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ausgewiesen. In der Parkanlage befindet sich eine denkmalgeschützte Schwimmhalle.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes 1-2017 sollen neben der Sicherung der ansässigen Betriebe auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Gebäude der Schwimmhalle geschaffen werden.

Die Ausweisung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage entspricht nicht den Gebietskategorien nach § 2 bis §10 BauNVO.

Um den besonderen Standortanforderungen gerecht zu werden und Baurecht zu schaffen, wird das Baufeld 4 als Fläche mit einem besonderen Nutzungszweck ausgewiesen. Die zulässigen Nutzungen werden eindeutig bezeichnet. Das denkmalgeschützte Gebäude in der Parkanlage darf lediglich als Büro- und Verwaltungsgebäude genutzt werden. In der Nutzungsschablone des Baufeldes 4 sind Angaben zum Maß der baulichen Nutzung festgelegt. Diese orientieren sich an den derzeitigen Bestand.

5.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an den städtebaulichen Zielen zur Entwicklung Industrie- und Gewerbeflächen.

Die Festsetzungen hinsichtlich der Grundflächenzahl wurde entsprechend der Obergrenzen gemäß § 16 BauNVO getroffen. Die ausgewiesene Grundflächenzahl für die Gebiete beträgt 0,8.

Darüber hinaus ist die Höhe baulicher Anlagen in den einzelnen Baufeldern beschränkt und in der Nutzungsschablone festgesetzt worden. Der Bezugspunkt für die Höhe Oberkante der baulichen Anlagen ist DHHN 2016.

Die ausgewiesenen Firsthöhen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-2017 orientieren sich zur höhenmäßigen Einordnung der geplanten Gebäude an den vorhandenen Bestandsanlagen der ansässigen Gewerbebetriebe.

Die angegebenen Höhenbezugswerte in den Nutzungsschablonen der einzelnen Baufelder für die Firsthöhe dürfen nicht überschritten werden. Die zu errichtenden baulichen Anlagen müssen die ausgewiesenen Höhenangaben nicht ausschöpfen, sondern können durchaus niedriger errichtet werden.

Die festgesetzte Oberkante der Gebäudehöhe als Höchstmaß von 15,0, 21,0 bzw. 28,0 m als absolute Höhe der Gebäude kann ausnahmsweise für Betriebseinrichtungen, die entsprechend den technischen Anforderungen oberhalb der Gebäude/Firsthöhe, z. B. Lüftungsanlagen, Schornsteine sowie für Anlagen und Gebäude, die zur Ausübung der gewerblichen Nutzung z. B. Kran, Beleuchtungsanlagen, Fermenter, Tanks und Silo erforderlich sind, maximal bis zu einer Höhe von 75 m über NHN überschritten werden.

Weitere Beschränkungen bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung wurden für die Industriebetriebe nicht festgelegt.

5.2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans 1-2017 wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO die abweichende Bauweise festgesetzt. So sind Gebäudelängen über 50 m möglich. Die Gebäude sind allerdings mit seitlichem Grenzabstand entsprechend der offenen Bauweise zu errichten. Damit soll den Anforderungen der Industrie- und Gewerbebetriebe Rechnung getragen werden.

In den festgesetzten Baugebieten ist eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt, d. h. 80 % der Baufelder können versiegelt werden. 20 % des Grundstücks dürfen nicht baulich überformt werden und sind beispielsweise als Grünfläche anzulegen.

5.2.4 Immissionsschutz

5.2.4.1 Lärmschutz

Mit dem Bebauungsplan 1-2017 wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt, die einerseits für die vorhandenen und genehmigten Betriebe eine Entwicklung ermöglicht und andererseits die angrenzenden schützenswerten Nutzungen berücksichtigt.

Die grundsätzliche Verträglichkeit der Planung im Hinblick auf die durch den Betrieb der Anlagen entstehenden Geräusche wird bestätigt zum einen durch die bereits erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Bestandsbetriebe und zum anderen durch eine Geräuschimmissionsprognose, die die Verträglichkeit möglicher Erweiterungen der Betriebe im Plangebiet grundsätzlich nachweist.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ der Hansestadt Anklam wird eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Mit dem aktuellen Fachgutachten soll belegt werden, dass die Richtwerte eingehalten werden können und die Planungen grundsätzlich verträglich sind.

5.2.4.3 Immissionen von Gerüchen

Die grundsätzliche Verträglichkeit der Planung im Hinblick auf die durch den Betrieb der Anlagen entstehenden Gerüche wird durch die bereits erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für den Betrieb der Zuckerfabrik belegt.

Durch die angestrebten Änderungen der Zuckerfabrik wird sich die Geruchssituation der bestehenden Anlagen verbessern, eine Verschlechterung ist nicht zu erwarten. In den potentiellen Erweiterungsflächen sollen keine Geruchsrelevanten Tätigkeiten stattfinden. Vor diesem Hintergrund kann der angestrebte Bebauungsplan 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ als verträglich angesehen werden.

5.2.4.2 Immissionen von Staub

Die grundsätzliche Verträglichkeit der Planung im Hinblick auf die durch den Betrieb der Anlagen entstehenden Staubemissionen wird durch die bereits erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für den Betrieb der beiden Anlagen belegt.

Durch die angestrebten Änderungen wird sich die Staubsituation der bestehenden Anlagen nicht verändern, eine Verschlechterung ist nicht zu erwarten. Bei der Änderung der immissionsschutzrechtlichen Anlagen müssen, die durch den geänderten Betrieb hervorgerufenen Staubemissionen erneut gutachterlich bewertet und deren Verträglichkeit an den maßgeblichen Immissionsorten nachgewiesen werden.

Vor diesem Hintergrund kann der angestrebte Bebauungsplan 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ als verträglich angesehen werden.

5.2.5 Gemengelage

Ein wesentliches Leitziel der Bauleitplanung ist es, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind entsprechend dieser Zielsetzung, u. a. die Belange des Umweltschutzes, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1, 2 und 7 BauGB).

Zudem verpflichtet § 50 BImSchG die Städte und Gemeinden, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, vor allem auch in der Bauleitplanung, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Die Verträglichkeit der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Anlagen im Hinblick auf die im Umfeld existierenden Wohnnutzungen wurde im Rahmen der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen durch die Fachbehörden überprüft. In diesem Rahmen wurden insbesondere Gutachten zu den Geräuschimmissionen, den Staubemissionen und -immissionen sowie den Geruchsimmissionen der Anlagen erstellt und bewertet.

Für das Industriegebiet im Nordosten der Hansestadt Anklam wurde bislang kein Bebauungsplan aufgestellt. Im Hinblick auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme von Industrie- und Wohnnutzung soll mit dem Bebauungsplan 1-2017 eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen werden.

Durch die Festsetzung von Industriegebietsflächen soll langfristig verhindert werden, dass sich die Randbereiche des gewerblichen Gebietes zu einem Mischgebiet mit Wohnnutzung verändert.

Es soll eine klare funktionelle und städtebauliche Trennung zu den angrenzenden Nutzungen geschaffen werden, um mögliche Konflikte zu vermeiden oder zu entschärfen.

5.2.6 Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften ergeben sich aus den Regelungsmöglichkeiten der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern. Ziel der getroffenen Festsetzungen ist die Sicherung des Einfügens der baulichen Anlagen in das städtische Gesamtbild und insbesondere in das Landschaftsbild.

Es wurden gemäß § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern nur in geringem Umfang Festsetzungen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-2017 getroffen, weil die baulichen Anlagen in Industriegebieten entsprechend der jeweiligen Nutzungen gestaltet werden müssen. Es werden lediglich Festlegungen zu den Außenwänden, den Dächern und den Werbeanlagen getroffen.

Um Reflektierungen beispielsweise für die Schifffahrt und den Flugbetrieb durch den Anklamer Flugplatz zu vermeiden, ist die Verwendung von reflektierenden und spiegelnden Materialien an den Fassaden und als Dacheindeckung ausgeschlossen. Weiterhin sind weiche Bedachungen unzulässig.

Werbeanlagen sind ausschließlich für die ansässigen Betriebe zulässig. Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht dürfen aufgrund der Schifffahrt und dem Flugbetrieb nicht verwendet werden.

5.3 Verkehrserschließung

Zur Verkehrserschließung sind bereits einige Angaben unter Punkt 4.3 Ver- und Entsorgung, Verkehrserschließung vorgenommen worden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist gesichert.

Bei der Erstellung neuer Ausfahrten aus dem Bebauungsplangebiet auf die öffentlichen Straßen muss für eine ausreichende Sicht gesorgt sein.

Auch durch zu einem späteren Zeitpunkt entstehende Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen dürfen keine Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer entstehen.

5.4 Ver- und Entsorgung

Zur Ver- und Entsorgung wird auf die Aussagen unter Punkt 4.3 verwiesen.

Ggf. weitere erforderliche technische Erschließungen können durch Anschluss an die im Plangebiet vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen realisiert werden.

5.5 Festsetzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

• Grünordnerische Festsetzungen und Maßnahmen

Mit der Ausweisung von Baufeldern für die geplanten baulichen Maßnahmen erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft. Gemäß § 15 BNatSchG sind Eingriffe in den Naturhaushalt auszugleichen. Der zu erwartende Eingriff bezieht sich im Wesentlichen auf die Versiegelung bisheriger unbebauter, ungenutzter und zum Teil begrünter Flächen.

Im Umweltbericht als Vorentwurf (Teil 2 der Begründung) werden die Auswirkungen des Eingriffs in Bezug auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dargestellt und bewertet. Die mit den geplanten Baumaßnahmen verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens wird eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aufgestellt. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden ermittelt und festgelegt.

Die grünordnerischen Maßnahmen sollen dem Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt dienen und eine Einbindung der neuen Bebauung in den umgebenden Landschaftsraum unterstützen.

• **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Im Rahmen der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ der Hansestadt Anklam wird ein Fachbeitrag mit naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) durch das Planungsbüro UmweltPlan GmbH Stralsund aufgestellt.

5.6 Sonstige Angaben

Im Rahmen der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ der Hansestadt Anklam werden planungsrelevante Belange untersucht und in die Begründung aufgenommen. Die Aufnahme weiterer Hinweise erfolgt im Rahmen der Durchführung des Bauleitplanverfahrens.

■ **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Hoch- und Tiefbau**

Die Kreisstraßen des Landkreises Vorpommern-Greifswald werden nicht berührt.

■ **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Bodendenkmalpflege**

Gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich des Vorhabens Funde grundsätzlich möglich, jedoch aufgrund der langen bestehenden industriellen Nutzung und den damit verbundenen Eingriffen in den Boden als nicht wahrscheinlich anzusehen.

Die Regelungen des DSchG M-V werden bei Erdarbeiten beachtet. Insofern ist das Vorhaben aus der Bodendenkmalpflege als verträglich anzusehen.

■ **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Baudenkmalpflege**

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1-2017 befinden sich folgende in der Denkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald aufgeführten Baudenkmale:

- das unter der Positionsnummer OVP 202 eingetragene Baudenkmal: Schwimmhalle mit Park und Toranlage (Bluthsluster Straße 20),
- das unter der Positionsnummer OVP 201 eingetragene Baudenkmal: Gedenkstein „E. Pieritz“ (Bluthsluster Straße),

- das unter der Positionsnummer OVP 203 eingetragene Baudenkmal: Zuckerfabrikmauer, Logo der „Fritz-Reuter-Zuckerfabrik“ (Bluthsluster Straße),
- das unter der Positionsnummer OVP 293 eingetragene Baudenkmal: Landstraße von Anklam nach Bargischow mit Pflasterung und Baumbestand,
- das unter der Positionsnummer OVP 355 eingetragene Baudenkmal: Ladestraße Bahngelände, Güterbahnhof mit Güterhalle und Abfertigungsgebäude (Werkstraße).

Diese Baudenkmale sind gemäß § 2 Abs. 1 und 2 DSchG M-V geschützte Denkmale und gemäß § 6 Abs. 1 DSchG M-V zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Anliegen ist es auch, dass es durch geplante Maßnahmen zu keiner Beeinträchtigung der Denkmale und deren Erscheinungsbild kommt.

Die Baudenkmale unterliegen dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz – DSchG m-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2010.

Der Umgang mit einem Denkmal ist im DSchG M-V geregelt.
§ 6 Abs. 1 DSchG M-V- Erhaltungspflicht –

Eigentümer, Besitzer oder Unterhaltungspflichtige von einem Denkmal sind verpflichtet, dieses im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht instand zu setzen, zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Dieses findet Anwendung auf das gesamte Denkmal. Anliegen ist es auch, dass es durch geplante Maßnahmen zu keiner Beeinträchtigung des gesamten Denkmals und deren Erscheinungsbild kommt.

Die Veränderung oder Änderung von Denkmalen bedarf gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Soweit eine andere Genehmigung für das Vorhaben gesetzlich vorgeschrieben ist, ersetzt diese Genehmigung gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V die denkmalrechtliche Genehmigung. In diesem Fall hat die Genehmigungsbehörde die Belange des Denkmalschutzes entsprechend dem DSchG M-V zu berücksichtigen und darf die Genehmigung nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen.

Die Ausstellung des Bebauungsplans 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ kann vor dem Hintergrund, dass die vorgeannten Denkmäler erhalten bleiben sollen und nicht verändert werden, als verträglich angesehen werden.

■ **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Abfallwirtschaft und Sachbereich Bodenschutz**

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altstandorte, Altlastverdachtsflächen oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

■ **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Wasserwirtschaft**

Das Plangebiet befindet sich nicht in einer Trinkwasserschutzzone.

Nördlich des Planbereiches befindet sich die Peene als Gewässer I. Ordnung, die sich in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern befindet.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Gewässer II. Ordnung befinden. Für die Unterhaltung dieser Gewässer ist der zuständige Wasser- und Bodenverband verantwortlich.

Nach § 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.

Nach § 49 Abs. 1 WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 Abs. 2 WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Gemäß der aktuellen Planung sind keine Eingriffe in die vorgenannten Gewässer vorgesehen, insofern ist die Verträglichkeit der Bauleitplanung gegeben.

■ **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Verkehrsstelle**

Bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Unterlagen, z. B. Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan, rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorzulegen.

Bei der Ausfahrt vom Bebauungsplangebiet auf die Straße muss ausreichend Sicht vorhanden sein.

Durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen dürfen keine Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer entstehen.

■ **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz**

Das Planungsgebiet befindet sich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet der Kategorie 3. Hier ist eine Kampfmittelbelastung dokumentiert. Vor Bautätigkeiten bzw. Eingriffen in den Untergrund ist die Kampfmittelfreiheit sicherzustellen.

5.7 Flächenbilanz

Flächennutzung	Flächengröße in m ²	Flächengröße in %
Größe des Plangebietes	570.278	100%
Gewerbegebiet	9.360	1,64%
ausgewiesenes Baufeld		
Baufeld 1	9.360	1,64%
Industriegebiet	431.713	75,70%
ausgewiesenes Baufeld		
Baufeld 2	67.187	11,78%
Baufeld 3	312.115	54,73%
verbleibende Fläche außerhalb der Baufelder	52.411	9,19%
Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere Städtebauliche Gründe erforderlich wird	2.008	0,35%
ausgewiesenes Baufeld		
Baufeld 4	2.008	0,35%
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge	8.832	1,55%
Bahnanlagen	8.832	1,55%
Verkehrsflächen	10.721	1,88%
Straßenverkehrsflächen	7.294	1,28%
Verkehrsflächenbesonderer Zweckbestimmung		
Fußgänger/ Radfahrbereich	3.022	0,53%
Öffentliche Parkfläche	405	0,07%
Grünflächen	84.568	14,83%
Grünfläche	52.345	9,18%
Straßenbegleitgrün	4.340	0,76%
Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage	27.883	4,89%
Wasserflächen	23.076	4,05%
Wasserflächen	23.076	4,05%

**Übersicht über die betroffenen Flurstücke im räumlichen Geltungsbereich
des Bebauungsplanes 1-2017 "Industrie- und Gewerbegebiet
Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße" Hansestadt Anklam**

Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	
Anklam	4	100		
Anklam	4	102		
Anklam	4	103		
Anklam	4	104		
Anklam	4	105	1	
Anklam	4	11	28	
Anklam	4	11	71	
Anklam	4	11	72	
Anklam	4	11	74	
Anklam	4	22		
Anklam	4	23	3	
Anklam	4	23	4	
Anklam	4	23	5	
Anklam	4	23	6	
Anklam	4	24	1	
Anklam	4	24	5	
Anklam	4	24	6	
Anklam	4	24	7	
Anklam	4	24	8	
Anklam	4	25	1	
Anklam	4	25	2	
Anklam	4	27	12	
Anklam	4	27	14	
Anklam	4	27	15	teilweise
Anklam	4	27	16	
Anklam	4	27	4	
Anklam	4	27	5	
Anklam	4	27	8	
Anklam	4	31	5	
Anklam	4	77	5	
Anklam	4	77	6	
Anklam	4	77	7	teilweise
Anklam	4	83		
Anklam	4	84	1	
Anklam	4	84	2	
Anklam	4	86		
Anklam	4	87	1	
Anklam	4	87	2	
Anklam	4	89	2	
Anklam	4	89	4	
Anklam	4	89	5	
Anklam	4	89	7	
Anklam	4	89	8	
Anklam	4	90		
Anklam	4	92		
Anklam	4	93		
Anklam	4	94		
Anklam	4	95		
Anklam	4	96	1	

Anklam	4	97	1	
Anklam	4	99	1	
Anklam	4	99	2	
Anklam	9	184	1	